



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.305/1-V/2/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z. 22 GE/9 flp
Datum: 19. APR. 1989
Verteilt 20.4.89 hg

Dr Stetzeny

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Schick 2444

Ihre GZ/vom

Betrifft: Betriebszählungsgesetz 1990;
Entwurf eines Bundesgesetzes über eine land- und
forstwirtschaftliche Betriebszählung

Beigeschlossen übermittelt der Verfassungsdienst 25 Kopien seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

17. April 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

~~Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:~~



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.305/1-V/2/89

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Schick	2444	10.809/02-IAlo/89
		6. März 1989

Betrifft: Betriebszählungsgesetz 1990;
Entwurf eines Bundesgesetzes über eine land- und
forstwirtschaftliche Betriebszählung

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemein zum vorliegenden Entwurf:

Wie die Erläuterungen (Seite 7) zu Recht ausführen, stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG. Da dieser Kompetenztatbestand in der taxativen Aufzählung des Art. 102 Abs. 2 B-VG nicht enthalten ist, wäre die Agrarstatistik grundsätzlich in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführen. Der vorliegende Entwurf wirft aus diesem Blickwinkel zwei Probleme auf:

Wie im Bundesstatistikgesetz 1965 wird auch im vorliegenden Fall die Durchführung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung sowie ihre Auswertung vorwiegend dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übertragen. Die Sonderstellung des Statistischen Zentralamtes als Organ des jeweils sachlich zuständigen Bundesministeriums (vgl. § 4 des

- 2 -

Bundesstatistikgesetzes 1965) gibt aus folgenden Gründen Anlaß zu verfassungsrechtlichen Bedenken. Deutet man das Österreichische Statistische Zentralamt als bundesweit zuständige Unterbehörde unterhalb des jeweils sachlich zuständigen Bundesministers, würde sich das Problem der Zulässigkeit einer derartigen Konstruktion stellen. Daß eine bundesweit zuständige Behörde unterhalb des Bundesministers in einer Angelegenheit, die nicht in Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführt ist, ohne Zustimmung der Länder verfassungsrechtlich zulässig ist, wird spätestens seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Weingesetz 1985 (G 78/87) nicht anzunehmen sein. Wollte man hingegen das Österreichische Statistische Zentralamt als Teil des Geschäftsapparates des jeweils zuständigen Bundesministers deuten, müßte man konsequenterweise davon ausgehen, daß die Durchführung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung und ihre Auswertung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übertragen ist. Nun hat der Verfassungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis zwar zugestanden, daß Zuständigkeiten des Bundesministers in erster und letzter Instanz grundsätzlich zulässig seien, es dürfe dabei jedoch zu keiner Aushöhlung des Systems der mittelbaren Bundesverwaltung kommen. Legt man diesen Beurteilungsmaßstab an den vorliegenden Entwurf an, müßte seine Verfassungsmäßigkeit zweifelhaft erscheinen.

Darüberhinaus erscheint der Entwurf auch deshalb problematisch, weil er den Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung zur Gänze ausschaltet, gleichwohl aber Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaften umschreibt.

Um den dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken wenigstens einigermaßen zu entsprechen, wird daher angeregt, den Entwurf analog den Volkszählungsgesetz 1980 zu formulieren und in § 6 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Gleichschriften der Bezirksübersichten dem Landeshauptmann vorzulegen sind (vgl. § 6 Abs. 4 und 5 des Volkszählungsgesetzes

- 3 -

1980). Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Konstruktion der Vollziehung durch das Statistische Zentralamt können durch diese Einfügung freilich nicht ausgeräumt werden. Dies müßte einer Revision des Bundesstatistikgesetzes 1965 vorbehalten bleiben.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 1:

Die Anordnung, daß das Österreichische Statistische Zentralamt die Betriebszählung nach Maßgabe dieses Gesetzes "in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 1965" durchzuführen hat, erscheint in ihrer Reichweite unklar.

Zu § 3:

In Abs. 1 Z 1 sollte einheitlich der Ausdruck "land- oder forstwirtschaftlich" verwendet werden.

Entbehrlieblich erscheint Abs. 2, wonach die unter Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Personen auch dann zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, wenn sie keine Mindestfläche aufweisen. Da Abs. 1 keine Mindestfläche definiert und in den Z 3 und 4 von keiner Mindestfläche die Rede ist, ergibt sich ohnedies zwingend, daß die Personenkreise gemäß Z 3 und 4 ohne Rücksicht auf eine bestimmte Betriebsfläche zur Auskunftserteilung verpflichtet sind.

Zu § 4:

Gemäß Abs. 4 hat die Gemeinde die Daten von den Auskunftspflichtigen gemäß § 3 zu erheben. Dies scheint jedenfalls der rechtliche Gehalt des ersten Satzes von § 4 zu sein, der aus legistischer Sicht unbefriedigend formuliert ist. Geht man davon aus, daß es Ziel der Betriebszählung ist, sämtliche Auskunftspflichtigen zu erfassen, stellt sich

- 4 -

freilich die Frage, woher die Gemeinden wissen können, wer bestimmte Stückzahlen an Vieh hält oder Bewirtschafter von entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen ist. Sollte geplant sein, nur diejenigen Personen zu befragen, die in bereits vorhandenen Statistiken des Österreichischen Statistischen Zentralamtes aufscheinen, könnte dies zur Folge haben, daß gerade nicht alle Auskunftspflichtigen erfaßt werden, da sich in Folge der niedrigen Stückzahlen bei Vieh der Kreis der Auskunftspflichtigen verhältnismäßig rasch ändern kann. Es wäre daher im Gesetz klarzustellen, welche Vorgangsweise von den Gemeinden verlangt wird. Sollten die Gemeinden verpflichtet werden, von sich aus Erhebungen zu pflegen, um sämtliche Auskunftspflichtige zu erfassen, wäre dies im Gesetz ausdrücklich anzuordnen.

Zu § 6:

Aus dem Entwurf geht nicht hervor, weshalb die Bezirks-hauptmannschaften überhaupt in den Datenfluß eingeschaltet werden sollen, da sie anscheinend keine eigenen Erhebungen oder Kontrollen vorzunehmen haben.

Zu Anlage 2:

In der Datenklasse "Betriebsinhaber und in Betriebshaushalt lebende Familienangehörige" fehlt der Name als eigenes Datum. Sollte beabsichtigt sein, auch die Namen der im Betriebshaushalt lebenden Familienangehörigen einschließlich der Kinder zu erfassen, wäre dies in der Anlage ausdrücklich klarzustellen. Dabei stellt sich freilich die Frage, ob der Name der im Betriebshaushalt lebenden Familienangehörigen und der Kinder tatsächlich für die ins Auge gefaßten statistischen Verarbeitungen erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes iVm mit Art. 8 EMRK).

17. April 1989

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER